



WOJCIECH RAFAŁ WIEWIÓROWSKI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn [...]
Datenschutzbeauftragter, Europol
Eisenhowerlaan 73
NL-2517 KK Den Haag
Niederlande

Brüssel, 7. September 2018
WW/BR/sn/D(2018)1990 C 2018-0628

**Betreff: Konsultation von Europol betreffend den Zugang von
Strafverfolgungsbehörden zur WHOIS-Datenbank**

Sehr geehrter Herr [...],

wir beziehen uns auf Ihre Konsultation vom 5. Juli 2018 betreffend den Zugang europäischer Strafverfolgungsbehörden zu personenbezogenen Daten in der WHOIS-Datenbank. Wir danken Ihnen für Ihre umfassende Zusammenfassung, Analyse und die dazugehörigen Unterlagen.

In Ihrem Schreiben erläutern Sie, dass sich das Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) auf den Zugang der Strafverfolgungsbehörden zur öffentlich zugänglichen und dezentralen WHOIS-Datenbank für die Registrierung und Kontaktinformationen von Registrierstellen und Registranten von Domännennamen ausgewirkt hat. Sie weisen darauf hin, dass die ICANN seit dem Inkrafttreten der DSGVO eine Spezifikation herausgegeben hat, nach der Register und Registrierstellen verpflichtet sind, sämtliche personenbezogenen Daten aus öffentlich zugänglichen Einträgen in WHOIS unkenntlich zu machen. Dadurch haben Strafverfolgungsbehörden keinen direkten Zugang mehr zu personenbezogenen Daten von Registranten von Domännennamen. Die ICANN verlangt von Strafverfolgungsbehörden, die um Zugang zu den WHOIS-Datensätzen ersuchen, förmliche rechtliche Verfahren abzuschließen, um relevante Informationen zu erhalten. Dies führt zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand und langen Verzögerungen für die Strafverfolgungsbehörden. Aufgrund dieses Hindernisses für den Zugang von Strafverfolgungsbehörden zu WHOIS-Einträgen haben die ICANN und die Artikel 29-Datenschutzgruppe (jetzt Europäischer Datenschutzausschuss) darüber diskutiert, wie der Zugang von Strafverfolgungsbehörden zur WHOIS-Datenbank verbessert werden kann. Die Konsultation von Europol bezieht sich auf drei Szenarien in Bezug auf eine mögliche Rolle von Europol in diesem Zusammenhang.

Im Folgenden finden Sie die vom EDSB vorgenommene Analyse dieser drei Szenarien.

- Szenario 1

Europol würde als „einfache Akkreditierungsstelle für Strafverfolgungsbehörden“ fungieren, die gegenüber Registern und Registrierstellen versichert, dass es sich bei den jeweiligen Strafverfolgungsbehörden mit Sitz in der EU, die sie um Zugang zu nicht öffentlichen WHOIS-Einträgen ersuchen, um legitime Strafverfolgungsbehörden handelt. Europol weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass dieses Szenario zwar keine Verarbeitung personenbezogener Daten durch Europol beinhaltet, aber dennoch insofern eine Datenschutz-Implikation haben würde, als dass die „Akkreditierungsstelle“ wahrscheinlich vor dem Hintergrund von Artikel 41 DSGVO geprüft werden würde.

Der EDSB ist der Auffassung, dass Europol in diesem Szenario als „Akkreditierungsstelle für Strafverfolgungsbehörden“ fungieren könnte, solange diese Tätigkeit in den Aufgabenbereich der Agentur fällt. In diesem Zusammenhang scheint Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h der Europol-Verordnung („*Unterstützung von grenzüberschreitenden Informationsaustauschtätigkeiten, Operationen und Ermittlungen der Mitgliedstaaten sowie von gemeinsamen Ermittlungsgruppen, auch in operativer, technischer und finanzieller Hinsicht*“) relevant zu sein. Wie Europol jedoch angemerkt hat, würde dieses Szenario nicht die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Europol beinhalten. Deshalb betrifft dieses Szenario keine Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich der Aufsichtstätigkeiten des EDSB fallen. Da die Akkreditierungsfunktion von Europol keine Verarbeitung personenbezogener Daten implizieren würde, fände zudem Artikel 41 DSGVO keine Anwendung. In jedem Fall würde die Rolle von Europol nach Ansicht des EDSB nicht unter Artikel 41 DSGVO fallen. In der Tat würde Europol nicht die Einhaltung eines Verhaltenskodex überwachen, sondern lediglich bescheinigen, dass es sich bei einer Strafverfolgungsbehörde, die sich an eine Registrierstelle bzw. ein Register wendet, um eine legitime Strafverfolgungsbehörde handelt.

In Bezug auf die in Ihrer Konsultation erwähnten Szenarien 2 und 3 ist der EDSB der Auffassung, dass die Europol-Verordnung dafür keine Grundlage bieten kann.

- Szenario 2

Nach diesem Szenario würde Europol eine gemeinsame europäische Internetplattform für akkreditierte EU-Strafverfolgungsbehörden zur Abfrage nicht öffentlicher WHOIS-Datenbanken bereitstellen. Bei dieser Option müssten einzelne EU-Mitgliedstaaten keine eigene Internetplattform einrichten. Europol würde lediglich als Vermittler fungieren und den EU-Mitgliedstaaten die für die Abfrage der Datenbanken erforderliche technische Infrastruktur zur Verfügung stellen. Europol hätte keinen Zugang zu den Informationen, die zwischen den EU-Mitgliedstaaten und den privaten Unternehmen ausgetauscht werden.

Der EDSB sieht keine Rechtsgrundlage für die Bereitstellung einer solchen Internetplattform durch Europol, die den Austausch von Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, erleichtern würde. Eine solche Bereitstellung einer Internetplattform kann sich nicht auf Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe d und Artikel 38 Absatz 7 der Europol-Verordnung stützen. Diese Bestimmung ermöglicht es Europol, den bilateralen Austausch von Daten zwischen den in diesem Artikel genannten Akteuren zu erleichtern. Die ICANN ist jedoch eine private Partei in Form einer Körperschaft und gilt nicht als internationale Organisation im Sinne der oben genannten Bestimmungen.

- Szenario 3

Nach diesem Szenario würde Europol als Vermittler für den Informationsaustausch fungieren. Europol hätte zudem direkten Zugang zu ausgetauschten Informationen und die Möglichkeit, einen operativen Mehrwert zu schaffen.

Der EDSB sieht für dieses Szenario keine Rechtsgrundlage. Zum einen wirft dieses Szenario ein Problem im Hinblick auf Artikel 26 Absatz 9 der Europol-Verordnung auf, wonach Europol keinen Kontakt mit privaten Parteien aufnimmt, um personenbezogene Daten einzuholen. Zum anderen scheint ein solcher Zugang weder unter die Ziele von Europol, wie in Artikel 3 der Europol-Verordnung festgelegt, noch unter einen Verarbeitungszweck gemäß Artikel 18 der Europol-Verordnung zu fallen. Daher ist Szenario 3 nicht durch die derzeit geltende Europol-Verordnung abgedeckt.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(gezeichnet)

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI